

Pflegestärkungsgesetz

Das erste Pflegestärkungsgesetz soll vor allem die häusliche und ambulante Pflege stärken und ausbauen. Viele Leistungen können flexibler eingesetzt werden. Alle Sach- und Geldleistungsbeträge wurden angepasst.

Die Tages- und Nachtpflege wird eine eigenständige Leistung, das heißt Leistungen der Tages- und Nachtpflege werden nicht mehr auf die Leistungen der häuslichen Pflege angerechnet. Außerdem wird die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf verbessert. Wer kurzfristig die Pflege eines Angehörigen organisieren muss, kann eine zehntägige bezahlte Auszeit vom Beruf nehmen.

Durch das neue Gesetz ist es möglich einen Teil der Pflegesachleistung in niedrigschwellige Betreuungs- und Entlassungsangebote umwidmen zu lassen.

Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis

Wir bieten Ihnen eine unabhängige, kompetente und kostenlose Beratung zu Ihrer individuellen Situation.

Unsere Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag:

9.30 bis 12.30 Uhr

Donnerstag:

15.00 bis 18.00 Uhr

Sie können gerne auch Termine außerhalb dieser Sprechzeiten mit uns vereinbaren.

Telefonische Erreichbarkeit montags bis freitags von 8.00

bis 12.30 Uhr und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr.



Main-Tauber-Kreis.de

PFLEGE
STÜTZPUNKT
BADEN-WÜRTTEMBERG
MAIN-TAUBER-KREIS

Ihre Ansprechpartnerinnen



Monika Schwenkert

Telefon: 09343 5899-478

Fax: 09341 82855968

E-Mail: pflegestuuetzpunkt@
main-tauber-kreis.de



Ute Kuschel

Telefon: 09343 5899-479

Fax: 09341 82855968

E-Mail: pflegestuuetzpunkt@
main-tauber-kreis.de



Informationen zu den
Änderungen durch das
1. Pflegestärkungsgesetz



Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Gartenstraße 1 | 97941 Tauberbischofsheim

Telefon 09341 82-0 | Telefax 09341 82-5660

www.main-tauber-kreis.de | infos@main-tauber-kreis.de

Pflegestützpunkt

Wir sind für Sie da.

Übersicht über die Leistungen der Pflegeversicherung SGB XI

	PS 0 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	PS 1 = erheblich pflegebedürftig	PS 2 = schwer pflegebedürftig	PS 3 = schwerst pflegebedürftig	Besonderheiten
Geldleistung (§ 37, § 123) bei Pflege durch Angehörige, Ehrenamtliche ohne Einschränkung der Alltagskompetenz	-	244 Euro pro Monat	458 Euro pro Monat	728 Euro pro Monat	
Geldleistung bei Pflege durch Angehörige, Ehrenamtliche bei eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45 a)	123 Euro pro Monat	316 Euro pro Monat	545 Euro pro Monat	728 Euro pro Monat	
Sachleistung (§ 36, § 123) Pflege durch Pflegedienst ohne Einschränkung der Alltagskompetenz	-	468 Euro pro Monat	1.144 Euro pro Monat	1.612 Euro pro Monat	Die Pflegedienste rechnen direkt mit den Pflegekassen ab, außer bei den privaten Pflegekassen.
Sachleistung Pflege durch Pflegedienst bei eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45 a)	231 Euro pro Monat	689 Euro pro Monat	1.298 Euro pro Monat	1.612 Euro pro Monat	In Einzelfällen, bei einem außergewöhnlich hohen Pflegeaufwand, können bis zu 1.995 Euro mtl. Erstattet werden.
Betreuungs- und Entlastungsleistungen ohne Einschränkung der Alltagskompetenz	104 Euro pro Monat. Es handelt sich um eine Erstattungsleistung, d.h. es müssen Rechnungen für erstattungsfähige Aufwendungen eingereicht werden.				Gelder, die in einem Kalenderjahr nicht verwendet werden können in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden
Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 45 b) bei eingeschränkter Alltagskompetenz	104 Euro pro Monat bei erheblich eingeschränkter , 208 Euro bei erhöht eingeschränkter Alltagskompetenz . Es handelt sich um eine Erstattungsleistung, d.h. es müssen Rechnungen für erstattungsfähige Aufwendungen eingereicht werden.				
Tagespflege (§ 41) teilstationäre Pflege	-	468 Euro pro Monat	1.144 Euro pro Monat	1.612 Euro pro Monat	
Tagespflege (§ 41) teilstationäre Pflege bei eingeschränkter Alltagskompetenz	231 Euro pro Monat	689 Euro pro Monat	1.298 Euro pro Monat	1.612 Euro pro Monat	
Kurzzeitpflege (§ 42) in stationärer Einrichtung	1612 Euro oder bis 28 Tage pro Jahr Pflegegeld wird zur Hälfte der jeweiligen Pflegestufe für bis zu 4 Wochen je Kalenderjahr weitergezahlt. 50% des Kurzzeitpflege Anspruchs kann in Verhinderungspflege übertragen werden,				Leistungen der Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege können nicht in das folgende Kalenderjahr übertragen werden.
Verhinderungspflege (§ 39) Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson im eigenen Haushalt oder stationäre Versorgung	1.612 Euro oder 6 Wochen (2418 Euro bei Umwandlung der Kurzzeitpflege) pro Jahr - tageweise Pflegegeld bleibt für längstens 4 Wochen zur Hälfte erhalten. - stundenweise (weniger als 8 Stunden tgl.) keine Kürzung des Pflegegeldes Verhinderungspflege kann bis zu 100% in Kurzzeitpflege umgewandelt werden. Der Kurzzeitpflegeanspruch erhöht sich dann auf bis zu 8 Wochen pro Kalenderjahr.				Voraussetzung: Vorpflegezeit 6 Monate. Leistungen der Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege können nicht in das folgende Kalenderjahr übertragen werden.
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40)	bis zu 4000 Euro pro Maßnahme, auch bei PS 0, in Wohngemeinschaften bis zu 16.000 Euro möglich.				
Pflegeheimplatz (stationäre Pflege)	231 Euro pro Monat	1.064 Euro pro Monat	1.330 Euro pro Monat	1.612 Euro pro Monat	Zuschuss der Pflegekasse zum Heimeigentum. Eigenanteil je nach Pflegeheim unterschiedlich.
Qualitätssicherungsbesuche bei Geldleistungen (§ 37,3)	möglich	halbjährlich	halbjährlich	vierteljährlich	Abrechnung direkt mit der Pflegekasse, außer private PK
Schulung für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45)	unentgeltliche Schulungskurse um die Fähigkeiten zu erlangen eine eigenständige Pflege durchzuführen.				auch bei PS 0
Renten- und Unfallversicherung	Übernahme von Rentenversicherungsbeiträgen , wenn Pflegeperson mind. 14 Std. pflegt und max. 30 Std. arbeitet, kostenlose Unfallversicherung für alle an der Pflege beteiligten Personen				
Verbrauchsartikel (§ 40)	40 Euro pro Monat für zum Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmittel.				

